



Beschlussvorlage

Drucksache Nr. 147/2013

Beratungsfolge			Abstimmung		
Gremium	öffentlich	Sitzungsdatum	Ja	Nein	Enth.
Gemeinderat	Ja	22.07.2013			

Betrauung der Stadtwerke Biberach GmbH mit der Durchführung von Verkehrsleistungen ab dem 01.01.2014

I. Beschlussanträge

1. Die Stadt und der Landkreis stimmen darin überein, dass zur beihilferechtskonformen Finanzierung der Verkehrsleistungserbringung im Gebiet der Stadt und in Teilen des Landkreises Biberach auf Basis der VO 1370/2007 eine Betrauung durchzuführen ist. Die Stadt und der Landkreis haben vereinbart, dass die Umsetzung der Betrauung durch die Stadt über ihre Gesellschafterstellung durch eine gesellschaftsrechtliche Weisung durchgeführt wird.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Stadtwerke Biberach GmbH (SWBC) mit der Erbringung der Verkehrsleistungen, entsprechend der als Anhang dieser Vorlage beigefügten Betrauung, auf der Grundlage der VO 1370/2007, zu betrauen.
Darüber hinaus wird der Oberbürgermeister die Umsetzung dieses Beschlusses (einschließlich Anhang zu dieser Vorlage) über eine Weisung an die Geschäftsführung sicherstellen.
3. Die Erbringung der Verkehrsleistungen durch die Stadtwerke Biberach GmbH ist bereits im Unternehmensgegenstand der Stadtwerke Biberach GmbH festgehalten und entspricht der bisherigen Praxis. Sowohl die Qualität und der Umfang der Erbringung der Verkehrsleistungen als auch die Parameter zur Berechnung der Ausgleichsleistung ergeben sich aus dem Anhang zu dieser Vorlage. Hier wird auch durch eine "ex-post-Kontrolle" sichergestellt, dass keine Überkompensation vorliegt.

4. Sind aus steuerrechtlichen, beihilferechtlichen oder sonstigen rechtlichen Gründen redaktionelle oder geringfügige Änderungen, beispielsweise an der Verkehrsregelung, erforderlich, die den wirtschaftlichen Inhalt der Betrauung nicht betreffen, so ist der Oberbürgermeister in Abstimmung mit dem Landrat zur einvernehmlichen Vornahme dieser Änderungen berechtigt. Dem Gemeinderat und dem Kreis wird die endgültige Fassung des Anhangs zur Kenntnis gegeben.

II. Begründung

1. Ausgangslage

Die aktuelle Ausgangslage rund um die Erbringung von Verkehrsleistungen durch die Stadtwerke Biberach GmbH sowie die notwendigen Schritte sind dem Gremium aus den Diskussionen in den letzten Monaten bekannt. Daher wird an dieser Stelle auf eine weitere Darstellung verzichtet.

2. Sachverhalt

Da die Erbringung der Verkehrsleistung im ländlichen Raum grundsätzlich defizitär ist, gilt es, die **Finanzierung des ÖPNV**, also die Zuschüsse von Stadt und Landkreis, sowohl steuer- als auch beihilferechtskonform auszugestalten. Zu diesem Zweck haben die Stadt und der Landkreis im Jahr 2009 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung abgeschlossen, nach der die Stadtwerke mit der Durchführung des Busverkehrs **betraut** wurden. Die Vereinbarung endet zum Jahresende 2013.

Daher ist zur beihilferechtskonformen Finanzierung der Verkehrsleistungserbringung im Gebiet der Stadt und des Landkreises Biberach eine neue Betrauung notwendig (**Anlage 1**). Hierbei handelt es sich um ein kompliziertes Rechtskonstrukt, welches mit tatkräftiger Unterstützung der Fachleute der Rechtsanwaltsgesellschaft PricewaterhouseCoopers (pwc legal) ausgearbeitet wurde.

Der Landkreis befürwortet den jetzt eingeschlagenen Weg und wird zusammen mit der Stadt und der Stadtwerke Biberach GmbH die weiteren Maßnahmen auf den Weg bringen, so dass ab 01.01.2014 die Verkehrsleistungen auf neuer rechtlicher Grundlage erbracht werden können.

Der Aufsichtsrat der Stadtwerke Biberach GmbH hat diesem Verfahren in seiner Sitzung am 01.07.2013 bereits zugestimmt.

Die Betrauung, die auch die Finanzierung des Verkehrs beinhaltet, liegt in der Zuständigkeit des Gemeinderates, weshalb jetzt noch kurz vor der Sommerpause einige Beschlüsse gefasst werden müssen, um die weiteren Schritte in die Wege zu leiten und die im Prozess vorgesehenen Fristen zu wahren.

Da die angedachten Veränderungen insgesamt mit heißer Nadel gestrickt wurden, können in der weiteren Bearbeitung noch kleinere Änderungen notwendig werden, weshalb wir das Gremium bitten, diese bereits im Vorfeld zu genehmigen. Selbstverständlich wird die endgültige Fassung dem Gremium zu gegebener Zeit dann noch vorgelegt.

Leonhardt

Anlagen